Pulsarlube PL1 (Mehrzweckfett)

1. HERSTELLERINFORMATIONEN

1) Produktname : Pulsarlube PL1 (Mehrzweckfett)

2) Empfohlene Verwendung der Chemikalie und Beschränkungen für die Verwendung

A. Beschreibung des Produkts : Ein elektrochemischer automatischer Einpunktschmierer

B. Beschränkungen der Verwendung : Nicht verfügbar, außer für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts

3) Angaben zum Lieferanten

Pulsarlube GmbH
Silostrasse 31b,
65929 Frankfurt am Main,
Deutschland

Telefonnummer für Informationen:
Tel.: +49 (69) 8700-766-62/-63
Fax : +49 (69) 8700-766-69
sales.eu@pulsarlube.com

Notrufnummer +49 (69) 8700-766-62/-63

2. GEFÄHRDUNGSERMITTLUNG

1) Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht klassifiziert

Nachteilige physikalisch-chemische Auswirkungen, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Unseres Wissens stellt dieses Produkt kein besonderes Risiko dar, vorausgesetzt, es wird in Übereinstimmung mit guter Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis. Verursacht schwere Augenreizungen.

2) Elemente beschriften

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH-Erklärungen : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

3) Andere Gefährdungen

Enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

3. ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

1) Stoffe

Nicht anwendbar

2) Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat)	CAS-Nr.: 4259-15-8 EC-Nr.: 224-235-5	0,1 – 5	Aquatisch chronisch 3, H412

Spezifische Konzentrationsgrenzen:		
Name	**Produktidentifikator**	**Spezifische Konzentrationsgrenzen (%)**
Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat)	CAS-Nr.: 4259-15-8 EC-Nr.: 224-235-5	(50 < C ≤ 100) Augenschäden. 1, H318

Vollständiger Text der H- und EUH-Vermerke: siehe Abschnitt 16

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

1) Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Wenn Sie sich unwohl fühlen, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bringen Sie die Person an die frische Luft und sorgen Sie dafür, dass sie bequem atmen kann.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Haut mit reichlich Wasser waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Entfernen Sie die Kontaktlinsen, falls vorhanden und leicht zu bewerkstelligen. Weiter abspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Holen Sie sich ärztlichen Rat/Behandlung.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Rufen Sie eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer : Die Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

2) Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Inhalation : Exposition. Obwohl keine geeigneten Daten über die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier bekannt sind, ist davon auszugehen, dass dieser Stoff eine Gefahr beim Einatmen darstellt.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kombination mit enger Kleidung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Keine unter normalen Bedingungen.

3) Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatisch behandeln.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

1) Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel : Sprühwasser. Trockenes Pulver. Schaumstoff.

Ungeeignete Löschmittel : Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

2) Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Brandgefahr	: Keine Brandgefahr.
Explosionsgefahr	: Keine direkte Explosionsgefahr.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes	: Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden.

3) Ratschläge für Feuerwehrleute

Allgemeine Maßnahmen	: Die Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt. Nehmen Sie verschüttete Flüssigkeiten auf, um Materialschäden zu vermeiden.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzmaßnahmen zu handeln ausrüstung. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

1) Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Die Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt. Nehmen Sie verschüttete Flüssigkeiten auf, um Materialschäden zu vermeiden.

Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird

Schutzausrüstung	: Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.
Verfahren für Notfälle	: Den verschütteten Bereich belüften. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Für Notfalleinsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzmaßnahmen zu handeln ausrüstung. Weitere Informationen sind in Abschnitt 8 zu finden: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.
Verfahren für Notfälle	: Evakuieren Sie nicht benötigtes Personal.

2) Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Vermeidung der Freisetzung in die Umwelt

3) Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Zur Eindämmung	: Geben Sie das Material mit einer sauberen Schaufel in einen trockenen Behälter und decken Sie es ab, ohne es zu verdichten.
Methoden zur Reinigung	: Das Produkt mechanisch verwerten.
Andere Informationen	: Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Ort.

4) Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen sind in Abschnitt 13 zu finden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

1) Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefährdungen bei der Verarbeitung	: Unter den zu erwartenden Bedingungen bei normaler Verwendung ist nicht mit einer erheblichen Gefahr zu rechnen.
Vorkehrungen zur sicheren Handhabung	: Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Kontakt

mit Haut und Augen vermeiden. Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Hygiene-Maßnahmen : Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände waschen.

2) Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren und vor Hitze schützen.

Lagerungsbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Verpackungsmaterialien : Lagern Sie das Produkt immer in einem Behälter aus demselben Material wie der Originalbehälter.

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Gemeinsamer Ablagetisch

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Gemeinsame Lagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

Gemeinsame Lagerung mit Einschränkungen zulässig für : LGK 4.1A, LGK 5.1C

Gemeinsame Lagerung erlaubt für : LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

Schweiz

Lagerklasse (LK) : NG - Ungefährlich

3) Spezifische Endverwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

1) Kontrollparameter

Nationale Grenzwerte für berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte
Keine weiteren Informationen verfügbar

Empfohlene Überwachungsverfahren
Keine weiteren Informationen verfügbar

Gebildete Luftverunreinigungen
Keine weiteren Informationen verfügbar

DNEL und PNEC
Keine weiteren Informationen verfügbar

Kontrolle der Bänderung
Keine weiteren Informationen verfügbar

2) Expositionskontrolle

Geeignete technische Kontrollen

Geeignete technische Kontrollen :
Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:
Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung
Symbol(e) für persönliche Schutzausrüstung :

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Schutzbrille

Schutz der Haut

Haut- und Körperschutz:
Tragen Sie geeignete Schutzkleidung

Handschutz
Schutzhandschuhe

Schutz der Atemwege

Schutz der Atemwege:
Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen

Thermische Gefährdungen
Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Vermeidung der Freisetzung in die Umwelt

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

1) Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physischer Zustand	: Solide
Erscheinungsbild	: Einfügen.
Farbe	: braun.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungs-Temperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht entflammbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20℃	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Ca. 0.92 @20℃
Löslichkeit	: Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

2) Andere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

1) Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

2) Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

3) Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Bei normalem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

4) Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

5) Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

6) Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

11. TOXIKOLOGISCHE HINWEISE

1) Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral)	: Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Einatmen)	: Nicht klassifiziert

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
LD50 oral Ratte	3100 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Tiergeschlecht: männlich, Richtwert: OECD-Leitlinie 401 (Akute orale Toxizität), 95% CL: 1800 - 5100
LD50 dermales Kaninchen	> 5000 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen, Tiergeschlecht: männlich, Richtwert: OECD-Leitlinie 402 (Akute dermale Toxizität)

Verätzung/Reizung der Haut	: Nicht klassifiziert
Schwere Augenschäden/-reizung	: Nicht klassifiziert

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert

Keimzell-Mutagenität : Nicht klassifiziert

Karzinogenität : Nicht klassifiziert

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert

STOT-Einzelexposition : Nicht klassifiziert

STOT-wiederholte Exposition : Nicht klassifiziert

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	125 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtwert: OECD-Richtlinie 407 (Studie zur oralen Toxizität bei wiederholter Verabreichung über 28 Tage an Nagetieren)

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert

PL1	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

1) Toxizität

Ökologie - allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch als Ursache für langfristige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzzeitig (akut) : Nicht klassifiziert

Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch) : Nicht klassifiziert

Nicht schnell abbaubar

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
LC50 - Fisch [1]	46 mg/l Testorganismen (Arten): Cyprinodon variegatus
LC50 - Fisch [2]	46 mg/l Testorganismen (Arten):

2) Persistenz und Abbaubarkeit

PL1	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar

3) Bioakkumulationspotenzial

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	3.59 Quelle: ECHA

4) Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

5) Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

6) Sonstige nachteilige Auswirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13. ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

Regionale Abfallverordnung : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Methoden der Abfallbehandlung : Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Sammlers.

Empfehlungen zur Abwasserentsorgung : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen : Halten Sie die geltenden Vorschriften für die Entsorgung fester Abfälle ein. Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Zusätzliche Informationen : Leere Behälter nicht wiederverwenden.

14. TRANSPORTINFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
1) UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
2) Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
3) Transportgefahrenklasse(n)				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
4) Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
5) Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

6) Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Überlandtransport
Nicht anwendbar

Transport auf dem Seeweg
Nicht anwendbar

Luftverkehr
Nicht anwendbar

Binnenschifffahrt
Nicht anwendbar

Schienenverkehr
Nicht anwendbar

7) Massengutbeförderung gemäß Anlage II des Marpol-Übereinkommens und des IBC-Codes

Nicht anwendbar

15. REGULATORISCHE INFORMATIONEN

1) Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)
Enthält keine(n) Stoff(e), die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)
Enthält keine(n) Stoff(e), die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt sind

REACH-Kandidatenliste (SVHC)
Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt ist/sind

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)
Enthält keine Substanz(en), die auf der PIC-Liste aufgeführt sind
(Verordnung EU 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)
Enthält keine Substanz(en), die in der POP-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)
Enthält keine Substanz(en), die auf der Ozonabbauliste aufgeführt sind
(Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EG) DES RATES zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)
Enthält keine Substanz(en), die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind
(Verordnung (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)
Enthält keine Substanz(en), die in der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind
(Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden)

Nationale Vorschriften

Nicht im TSCA-Inventar (Toxic Substances Control Act) der Vereinigten Staaten aufgeführt

Deutschland

VOC-Verordnung (ChemVOCFarbV)

Beschäftigungsbeschränkungen	: Einschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) beachten. Beschränkungen gemäß dem Gesetz über den Schutz junger Menschen bei der Beschäftigung beachten(JArbSchG).
Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 3, stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1)
Verordnung über gefährliche Ereignisse (12. BImSchV)	: Fällt nicht unter die Störfallverordnung (12. BImSchV)

Niederlande

ABM-Kategorie	: Z(1) - nicht biologisch abbaubare Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften für Mensch und Umwelt (Karzinogenität/ Mutagenität/

Reprotoxizität/ Bioakkumulationspotential/Toxizität oder Persistenz)

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Borstvoeding : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Vruchtbaarheid : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Ontwikkeling : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

Dänemark

Nationale dänische Vorschriften : Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit dem Produkt kommen

Polen

Polnische nationale Vorschriften : Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (J. o L. Nr. 63, Punkt 322 in geänderter Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2019, Punkt 1225).

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o L. 2013, Punkt 322 in geänderter Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2020, Punkt 797). Die Bekanntmachung des Marschalls des Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textbekanntmachung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o L. 2016, Pos. 1863 mit Änderungen). Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o L. 2014, Pos. 1923).

Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in geänderter Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2020, Punkt 154).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässige Konzentration und Intensität von gesundheitsschädlichen Stoffen am Arbeitsplatz (J. o L. Pos. 1286 mit Änderungen).

Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über den konsolidierten Text der Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz (J. o L. vom 16. September 2016, Pos. 1488)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Stoffen in der Arbeitsumgebung (J. o L. Nr. 33, Pos. 166 mit Änderungen).

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o L. Nr. 217, Pos. 2141).

ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (J. o. L. 2023, Pos. 891)

2) Bewertung der chemischen Sicherheit

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

16. ANDERE INFORMATIONEN

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Akute Toxizität Schätzung
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Minimaleffektstufe
DNEL	Abgeleitet-Kein Effekt Level
EC-Nr.	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EC50	Mittlere effektive Konzentration
DE	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeverkehr
LC50	Mittlere tödliche Konzentration
LD50	Mediane tödliche Dosis
LOAEL	Niedrigste beobachtete unerwünschte Wirkung
NOAEC	Nicht beobachtete unerwünschte Wirkung Konzentration
NOAEL	Ebene der nicht beobachteten schädlichen Auswirkungen
NOEC	Nicht beobachtete Wirkung Konzentration
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Grenzwert für berufsbedingte Exposition
PBT	Persistent Bioakkumulativ Toxisch
PNEC	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThOD)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service-Nummer
N.A.G.	Nicht anderweitig spezifiziert
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor
ACGIH	Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
CSA	Bewertung der chemischen Sicherheit
EBR	Europäischer Abfallkatalog
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)
Log Pow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
OSHA	Amt für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
TF	Technische Funktion
TWA	Zeitgewichteter Durchschnitt
UFI	Eindeutiger Formelbezeichner

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von KOSHA erstellt, NITE, ESIS, NLM, SIDS, IPCS, NCIS, usw.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:	
Aquatisch Chronisch 3	Gefährlich für die aquatische Umwelt - Chronische Gefahr, Kategorie 3
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Augenschäden. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit lang anhaltenden Auswirkungen.

2) **Das erste Erstellungsdatum :** 11.02.2015

3) **Die Anzahl der Male und das Datum der letzten Überarbeitung:** Revisionszeiten 10
Das Datum der endgültigen Überarbeitung : 10.07.2025

Weitere Informationen

Pulsarlube hat urheberrechtlich geschützte Produktsicherheitsdatenblätter erstellt, die Informationen über die verschiedenen automatischen Fettschmiersysteme von Pulsarlube enthalten. Wie oben im Text definiert, sind Pulsarlube automatische Fettschmiergeräte hergestellte Artikel, die unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu einer Exposition gegenüber einer gefährlichen Chemikalie führen. Die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen und nur zu Informationszwecken gegeben und sind zum Zeitpunkt der Erstellung als korrekt anzusehen. Allerdings, Pulsarlube USA, Inc. ÜBERNIMMT JEDOCH KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIESE INFORMATIONEN UND LEHNT JEDE HAFTUNG AUS DER BEZUGNAHME AUF SIE AB.